

Beginn: 18:00 Uhr
 Ende: 20:53 Uhr

Sitzung-Nr: 01/hf/006/2025
 WP.: 2024/2029

NIEDERSCHRIFT

**über die am 25.11.2025
 im Sitzungssaal des Rathauses der Verbandsgemeinde, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels
 stattgefundene 5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses gemeinsam mit der 6. Sitzung des
 Werkausschusses sowie der 6. Ortsbürgermeisterdienstbesprechung der Verbandsgemeinde
 Annweiler am Trifels**

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 21.11.2025 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)
 Alle Ratsmitglieder wurden am 14.11.2025 schriftlich eingeladen.

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Bürgermeister

Christian Burkhart	
--------------------	--

Erster Beigeordneter

Werner Kempf	
--------------	--

Beigeordneter

Ulrich Böck	
-------------	--

Wolfgang Engel	
----------------	--

Ausschussmitglied

Michael Martin	
----------------	--

Klaus Kirsch	
--------------	--

Ernst Spieß	
-------------	--

Thomas Dietrich	
-----------------	--

Hans-Günter Gerstle	
---------------------	--

Werner Schreiner	
------------------	--

Mathias Geenen	
----------------	--

Jan Emanuel	
-------------	--

Schriftführer

Marcel Ludwig	
---------------	--

Verwaltung

Loni Haus	
-----------	--

Frank Klos	
------------	--

Alexander Trapp	
-----------------	--

Abwesend:

Verwaltung

Reiner Paul	
-------------	--

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Vorberatung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026 und der Wirtschaftspläne Eigenbetrieb Abwasserversorgung und Wasserversorgung sowie Regenerative Energien für das Wirtschaftsjahr 2026 einschließlich Investitionsprogramm für die Jahre 2025-2029
 Fortführung der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
- 2 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

- 3 Vorberatung über die Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels
Vorlage: 01/816/IV/007/2025
 - 4 Vorberatung und Fassung eines Empfehlungsbeschlusses bzgl. Satzung über Kostenersatz und Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
Vorlage: 01/823/IV/014/2025
 - 5 Vorberatung Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels
Vorlage: 01/824/IV/015/2025
 - 6 Anfragen
 - 7 Informationen
-

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

1 Vorberatung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026 und der Wirtschaftspläne Eigenbetrieb Abwasserversorgung und Wasserversorgung sowie Regenerative Energien für das Wirtschaftsjahr 2026 einschließlich Investitionsprogramm für die Jahre 2025-2029

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und übergibt das Wort an den Werkdirektor Herrn Paul. Dieser stellt dem Ausschuss die Wirtschaftspläne 2026 vor. Die Präsentation ist der Originalniederschrift beigelegt. Herr Paul beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Anschließend stellt Herr Klos dem Ausschuss die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan 2026 vor. Auch diese Präsentation ist der Originalniederschrift beigelegt. Der Bürgermeister und Herr Klos beantworten die Fragen der Anwesenden.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat mit 6 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme sowie 2 Enthaltungen, die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026 und der Wirtschaftspläne Eigenbetrieb Abwasserversorgung und Wasserversorgung sowie Regenerative Energien für das Wirtschaftsjahr 2026 einschließlich Investitionsprogramm für die Jahre 2025-2029 zu beschließen.

Fortführung der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

2 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Der Vorsitzende berichtet über eine Spende der Stadtwerke Annweiler für die Jugendarbeit in Höhe von 923,44 €.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Annahme der Spende einstimmig.

3 Vorberatung über die Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels Vorlage: 01/816/IV/007/2025

Die aktuelle Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels vom 01. Februar 2016 ist gemäß § 72 Abs. 2 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz (POG) bis zum 31.12.2025 befristet und tritt somit zum 01.01.2026 außer Kraft.

Da eine Gefahrenabwehrverordnung dringend empfohlen wird, hat die Verwaltung der Aufsichtsbehörde den Entwurf einer neuen Gefahrenabwehrverordnung zur Genehmigung vorgelegt. Die nach § 70 POG erforderliche Genehmigung wurde am 15.10.2025 von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erteilt.

Der in der Anlage beigefügte Entwurf der Verordnung entspricht inhaltlich dem Landesmuster. Die Verwaltung empfiehlt, sich aus Gründen der Rechtssicherheit am Landesmuster zu orientieren.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die vorliegende Gefahrenabwehrverordnung einstimmig.

4 Vorberatung und Fassung eines Empfehlungsbeschlusses bzgl. Satzung über Kostenersatz und Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr **Vorlage: 01/823/IV/014/2025**

Aufgrund der Neufassung des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG) vom 17.06.2025 sowie der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge vom 30.05.2025 ist es erforderlich, die bestehende Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels vom 09.12.2021 neu zu fassen. Ein Entwurf der neuen Satzung liegt als Anlage bei.

Der Ausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat einstimmig der Neufassung der Satzung zuzustimmen.

5 Vorberatung Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels **Vorlage: 01/824/IV/015/2025**

Alle ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen haben gem. § 47 Absatz 8 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) Anspruch auf den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, haben anstelle des Auslagenersatzes Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Diese ist in der Feuerwehrentschädigungsverordnung und § 10 Abs. 2 bis 4 unserer derzeit gültigen Hauptsatzung geregelt.

Darüber hinaus haben auch Feuerwehrangehörige für die Heranziehung zu Einsätzen, bei denen aufgrund des § 55 Kostenersatz geleistet worden ist und für die Heranziehung zu Brandsicherheitswachen Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.

Auch für die Heranziehung zu anderen Einsätzen kann die Verbandsgemeinde eine Aufwandsentschädigung gewähren. Da der Aufwand bei Einsätzen für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in der Regel gleich hoch ist, unabhängig davon, ob ein Einsatz zufällig kostenpflichtig oder kostenfrei ist, zahlen manche Gemeinden auch bei nicht kostenpflichtigen Einsätzen eine Aufwandsentschädigung. Dadurch soll eine auf Zufälligkeiten beruhende Ungleichbehandlung der Feuerwehrangehörigen vermieden werden und der hohe Aufwand für eine spitze Auslagenabrechnung entfällt. Die Aufwandsentschädigung soll 5,00 € je angefangene halbe Stunde Einsatzzeit betragen. Der Stundensatz sollte nach einer Empfehlung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz unter dem derzeit gültigen Mindestlohn liegen, da die Feuerwehrangehörigen ein kommunales Ehrenamt wahrnehmen und keine Entlohnung hierfür erfolgen sollte. Die Aufwandsentschädigung soll einmal jährlich an die betreffenden Wehrangehörigen ausgezahlt werden. Der jährlich gewährte Zuschuss zu den Kameradschaftskassen soll gleichzeitig ab 2026 entfallen. Bei den Einsätzen, für die Kostenersatz geltend gemacht werden kann, wird die Aufwandsentschädigung durch einen entsprechenden Zuschlag bei den Personalkosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung und auch die Abrechnung der kostenpflichtigen Feuerwehreinsätze ist es erforderlich, dass die Hauptsatzung entsprechend angepasst wird.

In § 10 der Hauptsatzung soll der neue Absatz 6 eingefügt werden:

„Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen wurden. Der Stundensatz beträgt 5,00 € je angefangene halbe Stunde Einsatzzeit und Person. Für angeordnete Brandsicherheitswachen wird ebenfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € je angefangene halbe Stunde gewährt.“

Der Ausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat einstimmig die Hauptsatzung wie im Sachverhalt beschrieben zu ändern.

6 Anfragen

Es liegen keine Anfragen vor.

7 Informationen

Der Vorsitzende informiert darüber, dass der Sitzungsplan für 2026 erstellt wurde.

Der öffentliche Teil der Sitzung endet um 20:53 Uhr.

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende

Der Schriftführer